



6
18
EXTRACT

Aus den Fürstlichen
publicirten Trancstewer Ord-
nungen vnd Mandaten, den befreyten Tischtranc
vnd verbottenes Kesselbrewen betref-
fend.



Gedruckt zu Coburg in der Fürstlichen Truckerey
durch Joh. Eyrich / im Jahr 1643.

EXTRACT

THE HISTORY OF THE
PROVINCE OF MARYLAND
FROM THE FIRST SETTLEMENT
TO THE PRESENT TIME
BY JOHN SMITH



Printed in London, by J. Sturges, in the Strand, 1794.





Den befreyten Tischtrunck be-
treffend.

I.

Extract aus des Durchleuch-
tigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn
Johann Wilhelms / Herzogen zu Sachsen / Landgraffen in
Thüringen / vnd Marggraffen zu Meissen
Tranckstewer Ordnung Anno

1570.

Tit. XXII. Vom gefreyten Tischtrunck.

WAls die Superintendenten, Pfarrherr /
Caplen / vnd Schulmeister / deßglei-
chen vnser Haupt- vnd Amptleute /
auch die von der Ritterschafft / in vn-
sern Landen gefessen / von ihren eigenen erwachsenen
Weinen / vnd selbst gebraueten Bieren / deßgleichen
was genante von der Ritterschafft an aus vnd ein-
ländischen Bier vnd Weinen erkäuffen / auch in ih-
ren Häusern / vber ihren eigenen Tischen / in vnsern
Landen außtrüncken / darvon sollen sie vmb bewe-
gender Ursachen willen / dißmals zu gegenwertiger
Tranckstewer / so lang die weret / nichts zu geben ver-
pflichtet seyn. Doch so ferne / daß dieselben Per-
sonen /

A ij

sonen /

sonen / von solchem ihrem gefreyeten Tischtranc / ei-
genes erwachsenen Weins / vnd selbst gebrawenen
Biers / Auch was die von der Ritterschafft / von ein-
oder außlendischen Wein oder Bieren / zu ihrem
Tischtranc an sich bringen / darvonhinwieder nichts
verkauffen / vmb vergleichunge oder abarbeiten hin-
lassen / oder einer mit dem andern wechselsweise / noch
sonsten einige gefehrde gebrauche / alles bey genzlicher
Verlust der Freyheit.

Was aber vnsern Haupt- vnd Amptleuten /
auch denen von der Ritterschafft / deßgleichen den
Superintendenten, Pfarrhern / Caplenen / vnd
Schulmeistern / an Wein selbst erwächset / den sie in
vnsern Landen vber ihren Tischen nicht außtrincken /
sondern fürder verkauffen / es sey in oder außserhalb
Landes / Oder auch was die von der Ritterschafft
an Gersten vermeltzen / zu Bier machen / vnd ver-
kauffen lassen / oder in ihre Schencken zum Vorpfen-
nigen legen / es sey wohin es wolle / oder wordurch es
erfolge oder geschehe. Das alles sol obgeschriebener
Maß vnd Gestalt / gegen vns in den Kreis / dahin
ein jeder gehöret / wie in vnterschiedenen fellen oben
gemeldet / getrewlich vnd vnwegerlich / vff gemeiner
Landschafft bewilligung / vnd zu derselben Nutz vnd
Besten / neben vbergebunge derhalben sonderlicher
bestigelter Register / versteuret vnd verrechtet /
Über

Aber denen von der Ritterschafft / ihr Tischtrancß
an Wein vnd Bier / durchaus frey gelassen werden.

Was auch also denen von der Ritterschafft an
Wein vnd Bieren / in vnser Lande verkaufft / auch
in ihre Schencken gelegt / vnd / wie berührt / durch
sie vertrancksteuret wirdet / Darüber sol dem Er-
kauffer jeder zeit ein besiegelt Bekennuß / vmb
vermeidunge willen duppelter Versteuerunge / gege-
ben / auch solchs alsdann den Untereinnehmern des
Landkreises / dahin der Erkauffer gehöret / gefehrde
zuvorkommen / vberreichet / vnd durch dieselben für-
der in die Obereinahme geliefert werden.

Was aber für Personen sonsten / bey oder in
dieser Befreyunge nicht begriffen / sie seyen weß
Standes oder Diensts sie wollen / Gegen denen sol
es mit verrechtunge ihres Tischtrancß / auch verkauf-
funge Wein vnd Bier / aller massen vnd gestalt / wie
gegen andern vnsern Unterthanen / vmb tragunge
Willen gleicher Landesbürden / gehalten werden.

II.

Extract aus des Durchleuchtigen / Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn H. Johann Casimirs
Hertzog zu Sachsen &c. publicirten Trancßsteuer-
Ordnung Anno 1595.

A. liij

Wie



§. II. Wie es hinfüro mit den Geistlichen vnd
Ritterschafft Getrânck zu halten.

Belangende den Tischgetrânck / dessen bey vori-
gen Steuer - Ausschreiben / nur dazumahl eh-
liche Personen / auß besondern Gnaden / vnd dar-
zu eins Theils alleine auff ihre eigene erwachsene
Wein / vnd selbstgebräwete Bier / so viel sie davon
zum Tischtrânck gebrauchen würden / befreyt / je-
doch mit austrücklicher Verwarnung / darunder bey
genzlichem Verlust solcher Freyheit keine gefehrde
zu üben / Hetten wir zwar gnugsam und erhebliche
Ursach / dieselbe nachgelassene Freyheit / vmb der viel-
fältigen mercklichen Mißbrauchung willen / ganz
vnd gar einzuziehen / vnd abzuschaffen / Wollen aber /
vnd verordnen hiermit ernstlich / daß es hinfüro bis
auff fernern Bescheid / mit solchem Tischtrânck / zu-
vorkommung vnd Abwendung mehrer Gefehrde /
volgender massen angestellt / Nemlich: Daß förder
euch den Geistlichen / Superintendenten / Pfarr-
herren / Caplanen / vnd Schulmeistern / deßgleichen
denen vom Adel in vnsern Landen gessen / nur al-
leine das Getrânck / so ewer jeder nach Gelegenheit
vnd Nothdurfft seines Haußwesens vnd Standes / in
seiner ordentlichen Haußhaltung vber seinem eige-
nen Tisch / vnd in vnsern Landen / austrincken wird /
(Der

(Derhalben ein jeder Beampter vnd Einnehmer/
fleissiges auffmercken vnd nachforschen haben soll)
Francksteuer frey passiret werden solle / Aber das
übermässig / vnd dasjenige was einer oder der ander
genandter Personen / ausser seinem ordentlichem
Tischtrancß verbrauchen / verzapffen / verkauffen/
vmb Vergleichung oder abarbeiten hinlassen / oder
einer gegen dem andern wechselseitig verhandeln
wird / Solches alles soll obgesetzter massen / gegen
vns in den Kreis / dahin ein jeder gehörig / getrew-
lich vnd vnwegerlich verstewret werden / Sintemal
diese Nachlassung vnd Freyheit / nicht weiter dann
auff eines jeden Person / vnd eigenen Tischtrancß/
vnd gar nicht auff ewre Freund / Diener / vnd andere
Handlung mit dem Getrancß gemeynet. Was auch
in nechstkünfftiger Francksteuer Einnahme / bey
einer jeden oberwonten Geistlichen oder Adelsper-
son / für Tischtrancß befunden vnd passiret / oder
sonsten für Mangel erfahren wird / dasselbe alles
solt ihr vnser Beampten vnd Einnehmer in ein or-
dentlich specificiret Verzeichnuß bringen / vnd an-
hero förderlich einantworten / vns darauß haben
zuersehen / ob bey einem / oder dem andern ferner
Missbrauch zuspüren / vnd dargegen nach Befin-
dung / Enderung zumachen.

Der

§. 12. Der Rätthe / Beampten vnd Diener
Tischtrancß belangende.

Als auch bey euch vnsern Rätthen / Beampten
vnd Dienern zu Hof / vnd auffm Lande / des
Gefreyten Tischtrancß halben nicht weniger Miß-
brauch / vnd darneben dieses zubefinden / daß sich
derselben Befreyung / die doch allein auff die für-
nehmen gemeinet / fast ein jeder ohne Unterscheid
anmassen wollen. Demnach haben wir Verordnung
gethan / daß hinfüro einem jedern nach Gelegenheie
seiner Person vnd Standes / deme bishero der
Gefreyte Tischtrancß / vermüge sonderbarer Ord-
nung vnd Nachlassung gebüret / dafür ein gewisses
zu seiner Besoldung addiret / vnd gereichet / Auch
gegen ihnen so wohl andern vnsern Dienern / sie seyn
wer sie wollen / mit Verrechtung vnd Verstewrung
alles ihres Tischtrancß / deßgleichen verkauffen oder
Hinlassung Wein vnd Biers / aller massen vnd
Gestalt / wie gegen andern vnsern Vnterthanen/
gehalten werden solle.

III.

Es ist aber dieser Punct / vermög nach-
folgenden Fürstl. Befehls auffgehoben vnd
vff gewisse Maß limitirt wor-
den :

Von

Von Gottes Gnaden / Johann Casimir Herzog zu Sachsen etc.

Dießer Getrewer / Welcher massen wir vnser /
am dato den 29. Octobr. vorschienen 95. Jahrs /
publiciret Franckstewer Ausschreiben / vnter dem
Articul vnserer Räthe / Dienere vnd Beambten
allhier / Getränck Einlegunge betreffende / gemil-
tert / auch vnserm Schosser vnd dem Rathe allhier
derwegen befohlen / Solches hastu aus eingeschlos-
sener Abschrift mit mehrern zubefinden /

Dieweil wir dann auch dergleichen gnedige
Nachlassungen gesekter massen / vnsern Beamb-
ten vffm Lande / gönnen und verstaten /

Als begehren wir hiermit / du wollest es den-
selben also zuerkennen geben / vnd ihnen darneben
ausdrücklich andeuten / daß sie sonsten vnd auffer
ihrem nothwendigen Tischgetranck / alles andere
Geträncke (Wo ferner einer oder der andere damit
zuhandeln berechtiget vnd befugt) Bey Vermey-
dung geordneter Straff / Die gebührende Franck-
stewer / dem Ausschreiben gemess entrichten / vnd
darunter keine Gefehrde oder Mißbrauch üben sol-
len / Welches du dann bey besehunge jedes Termins
einkommender Franckstewer Register / vnd deren
Neben-berichte / in acht zunehmen / vnd darunter
B nieman-

niemanden nichts vnbefugtes nachzusehen wissen
wirst/ Daran ic. Datum Coburg am 8. Jan. 1600.

Am Rentmeister zu Coburgk

G. H.

IV.

Von Gottes Gnaden Johann

Casimir Herzog zu Sach-
sen K.

Leben Getrewen / Wir kommen in Erfahrung
ge / daß sich ob vnserer Råthe / Dienere vnd
Beampfen allhier / Getrånck Einlegunge Visir-
unge / vnd Verstewrunge / bißhero eklicher massen
Zrrthumb vnd Mißverstand begeben haben solle.

Nun wissen wir vns zwar wohl zuerinnern /
was wir in vnserm den 29. Octobr. vorschienen 1595.
Zahrs / publicirten Franckstewer - Außschreiben /
derowegen fürnehmlich Zuvorkommunge vnd Ab-
wendung des damahls eingerissenen Mißbrauchs /
verordnet / vnd gewisser addition halber vertröstet.

Wann sich aber nunmehr befindet / daß auch
dardurch diesen Dingen nicht füglich vnd gleich-
durchgehend abgeloffen / oder Richtigkeit gehalten
werden kan / Als haben wir es dahin bedacht vnd
vermittelt / was vnserer Råthe / fürnehme Hoffdie-
ner / Sangley / Rentheren / vnd Beambten anbe-
langet //

langt / ihnen ihren Tischtranc frey / ohne allen
Aufsatz und Beschränkung / noch mehr passiren zu-
lassen / jedoch dergestalt / was ihr jeder wissentlich
für sich und seine Haushaltung bedürffen und auß-
trincken / Was aber von einem oder dem andern
verkauft / verstochen / vertauscht / oder sonst ver-
handelt wird / davon gleich andern / unserm Auf-
schreiben und dem Herkommen gemess / den gebüh-
renden Aufsatz zuleisten / und getrewlich zuent-
richten /

Würde aber jemand / wer der auch were /
solche unsere gnedige Nachlassung mißbrauchen /
und ichtwas von eingelegten Tischtranc unver-
rechtet hingeben / und verhandeln / dasselbe Getranc
uns zur Straff verfallen seyn soll /

Befehlen demnach wir euch hiermit / ihr wollet
solche unsere anderweite Verordnung also hinfür
in acht nehmen / auch fleissiges aufsehen bestellen / daß
denselben zuwider / niemand nichts passiret / noch
einiger vermerckender Mißbrauch der Freyzettel
verstattet / sondern die Verbrechere jedersmahls
vnnachlessig zur Bestrafung angemeldet / und
sonsten unserer Trancstewer - Ordnung in allen
Puncten getrewlich nachgegangen werden müge /
Daran 2c. Datum Cob. am 8. Jan. An. 1600.

Alm Schosser und Rath zu Coburg.

B ij

Von

Von Gottes Gnaden Johann
Casimir Hertzog zu Sach-
sen ꝛc.

Jeber Getreuer / wir werden aus dem Franck-
steuer - Registern / vnd derselben Beylagen
berichtet / daß der nachgelassene befreyete Tisch-
tranc / von Geistlichen / sowohl denen vom Adel /
zu wider vnser publicirten Ausschreibens / nicht
wenig mißbraucht vnd überschritten werden will /
In deme ekliche neuerliche vnzuleffige Schencken /
vnd HeckenWirtschaften / Hochzeiten / Kindtauffen /
vnd Gastereyen damit verlegen / das Geräncke vn-
ter dem Schein gefreyten Tischtrancs andern / oder
für sich selbst außser vnserm Fürstenthumb ver-
schaffen / vnd gebrauchen / auch dasselbe Privilegium
personale, vff ihre Freunde / Diener vnd Arbeiter
erstrecken vnd ziehen / vnd darunder mit Freyzetteln
vnd sonst allerhand Gesehrde üben vnd treiben
sollen.

Ob welchem allen wir ein besonders Mißfallen
tragen / vnd wohl Ursach hetten / hierinnen genk-
liche Enderung / wie allbereit zuvorn gedrowet / vnd
verwarnt / fürzunehmen / damit der vngetreue
seines schädlichen Vortheils nicht genieffen / vnd der
getreue willige dessen nicht endgelten mögen /

Weseh

Befehlen demnach wir dir hiermit / du wollest
dissalß vnser erneuertes Franckstewer Außschreiben
vffmerckendes getrewes fleißes in acht nehmen / er-
wehnten vnd andern darwider eingerissenen vnd spü-
renden Mängeln / vñachleßig nachforschen / dieselben
ernstlich nnd ohne Schew menniglichs abschaffen
vnd nicht passiren lassen / auch ob du hierinnen nicht
mechtig oder gevolligig gnugsam / vns dasselbe zu er-
kennen geben / darneben dahin bedacht seyn / wie je-
derm Geistlichen / vnd denen / Vermüge vnd Inhalt
vnserer Franckstewer Ordnung / darunder begrif-
fenen / nach Gelegenheit vnd Befindunge eines o-
der des andern Zustands vnd Haushaltung / ein
gewisse Anzahl Getranks / es sey inn- oder auslen-
disch / erkaufft / ertauschet oder geschenckt / zuverstat-
ten / dasselbe also anordnen / darob halten / vnd dar-
über nichts nachsehen / Daran R. Cob. am 29. Jan.
Anno 1602.

An alle Beambten in Francken vnd Thüringen
Item :

Städte /

VI.

Von Gottes Gnaden Johann Casimir Herzog
zu Sachsen ꝛc.

S Jeber Getrewer / Wir haben bishero beson-
ders hohes Mißfallens vielfeltig vermercken
vnd

B iij

Vnd erfahrt müssen / wie mit der Trancksteuer
fast allen Orten dieser vnser Pflege / ganz vnrichtig
vnd vntrewlich vnd fahrlessig vmbgangen / vnd zu
vnserm mercklichen Schaden vnd nachtheil hin: vnd
wieder viel vnterschlagen werde / darunter sonder-
lichen bey den Geistlichen / Schuel: vnd Kirchen:
Auch theils Herrndienern mit den Freyzetteln grof-
ser Mißbrauch verübet wirdet / In deme sich diesel-
be vnter andern auch anmassen / ob sie gleich kein
Bier Maßweiß zu ihren Tischtrunck einlegen / son-
dern nur Maßweiß zu sich abholen lassen / jedoch
darauff zu ihrem vnd der Wirthe vnzimlichen Vor-
theil / Freyzettel zu übergeben vermeinen / Welches
alles wider vnser e klare gemessene Trancksteuer-
Ordnung vnd Ausschreiben / vnd keines weges zu
verhalten /

Befehlen demnach wir dir hiermit / du wollest
Pflichtschuldiget treuwfleissiges ernstlichen darob
seyn vnd vffmercksame auffacht pflegen / damit der-
gleichen Befehrd vnd vnterschlagf hinfüro genzli-
chen vorkömen vnd abgeschafft / zumal auch nach den
Freyzetteln / vmb angeregter Ursach willen / mit
allem Fleiß gesehen / vnd nach Befindung solches
vnleidentlichen gefährlichen anmassens / dieselbe nit
angenommen / sondern bis vff weitem Bescheid /
zurück

zurück gewiesen werden mögen / Daran ic. Datum
Goburgt / den 20. Octobr. Anno 1525.

An die Beambte / jeden ab-
sonderlich.

Postscriptum.

Serüber kompt vor / wie die Hütten-Gewercke
in vnserm Lande / die doch nicht mehr als ihres
Tischtruncks befreyet / sich selbst thät : vnd vn-
leidenlichen anmassen / Bier zuverzeyffen vnd Gäßt
zusezen / auch mit Anstellung anderer Kurzwel
dasselbe zuvertreiben / Welches als obgedacht vnser
Trancksteuer- Ordnung vnd Befreyung / ganz
zuwieder lauffende / da hinfüro nichts weniger /
durch trewe vffsicht / vorzukommen vnd abzuschaf-
fen auch die Notdurfft hiermit jedesmahls zu fer-
nern Resolution vnd Anordnung / vnverzüglich zu-
berichten wissen wirst / Daran geschicht gleichs-
falls ic. Datum ut supra.

VII.

Extract aus der Fürstl. Kirchenord-
nung / Lib. 2. cap 19. pag. 211.

S. 5.

So wollen wir auch / daß die Pfarrer / Diaconi
vnd Schuldiener in Städten / so wohl auch
die

die Pastores vnd Diaconi auff den Dörffern / von dem Getrânck / das sie für ihren Tisch zur Nothdurfft brawen / oder sonsten bey Vierteln / Tonnen oder Fassern / einlegen / vnd andern mit Kannen / Mäsen / oder sonsten nicht verkauffen / aller Auflage frey vnd unbelegt seyn sollen. Von denen Bieren aber / die sie auff ihren Erbhäusern auff den Kauff bräwen / sollen sie sich / wie andere vnserer Vnterthanen / verhalten / es were denn dessen einer oder mehr von vns außdrücklich befreyet.

VIII.

Extract aus des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann Ernsten Herzogen zu Sachsen etc. publicirten Instruction vnd Pflichtspuncten in Einnehmung der Land vnd Trancksteuer. §. 15.

Wann einer vom Adel / Geistlicher oder Diener / einen Freyzettel ertheilet / soll derselbe nicht ehe angenommen werden / es könne dann der Wirth oder Bürger / bey deme das Getrânck genommen / bey seinen Bürgerlichen Pflichten vnd gutem Gewissen erhalten / daß so viel Eimer Wein vnd Bier / als im Zettel gemeldet / würcklich aus dem Keller genommen vnd eingelegt / vnd nicht nur die Trancksteuer / ohne Nehmung des Getrâncks gut gethan / oder darauff gezeichnet / vnd mit den Freyzetteln

zetteln bezahlet werden / bey Verlust der Freyheit /
derselben Person / vnd dessen der den Zettel auff sol-
che Maß angenommen / würrlichen Bestrafung /
Als von jedem Eimer so in solchen vnrichtigen Frey-
zetteln genant / den Wehrt / wie er sonst verkaufft.

Extract aus Hochgedachten S. F. G.
ausgelassenen Mandat sub dato 12. Sept.

1638. §. 8.

Dennach der Mißbrauch der Freyzettel / von
Geist : vnd weltlichen Personen / bißhero
mercklich verspüret / Als wird der 15. Punct / in
publicirter Instruction, de dato am Tag Jacobi / An-
no 1637. anhero wiederholet / des Inhalts : Wann
einer von Adel / Geistlicher / oder Diener einen Frey-
zetteln ertheilete / soll derselbe ehe nicht angenommen
werden / es könne denn der Wirth oder Bürger / bey
deme das Getranck genommen / bey seinen Bürger-
lichen Pflichten vnd guten Gewissen erhalten / daß
so viel Aimer Wein vnd Bier / als im Zettel gemel-
det / würrlich aus dem Keller genommen vnd ein-
gelegt / vnd nicht nur die Trancksteuer / ohne Neh-
mung des Getrancks gut gethan / oder darauff ge-
zechet / vnd mit dem Freyzetteln bezahlt werden /
bey Verlust der Freyheit / derselben Personen / vnd
dessen der den Zettel auff solche Maß angenommen /
würrlichen Bestrafung / als von jedem Eimer / so
in

in solchem vnrichtigen Freyzettel benant / den Werth /
wie er sonst verkaufft ic. Mit Verwarnung / daß die
gefreyete Personen / die den Zettel geben / so wohl
die Bürger / die dergleichen annehmen / sich hierinnen
schuldiger Gebür erweisen / damit die darin gemelde
Straff / wider einen oder andern zunehmen nicht
noch sey.

IX.

Extract aus des Durchleuchtigen / Hoch
gebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friederich
Wilhelm Herzog zu Sachsen Befehl / an dero Rentheren
verwalten zu Coburg. sub dato 8. Octobr.

1641.

In geben die von Anno 1595. biß Anno 1637.
publicirte Ordnungen vnd Mandaten, sowohl
ergangene Acten mit mehrern / daß keinem Die-
ner ein gewisses gesetzt / sondern nur so viel passirt
worden / als er vff seinem Tischerunck würcklich ge-
nossen vnd gebraucht / keines wegcs aber / was er
verzeyfft vnd verkauffet / dahin aber die Befreyung
nochmals mißbräuchlich gezogen / vnd vff ein gewis-
ses an Eimer extendiret werden wil / welches wir zu
Schmälerung vnsers interesse nicht nachsehen kön-
nen / Vnd sollestu vff dergleichen Mißbrauch ein
besonder fleißiges auffsehen haben / dieselbe mit
Ernst abschaffen vnd in Rechnung austreichen vnd
calsiren, Deswegen wir dir gegen jederman Schutz
halten vnd dich vertreten wollen /

Das



Das verbotene Kessel-

brewen belangend.

I.

Extract aus obangezogener Tranck-

steuer Ordnung zc. 1570.

Tit. XXIV.

S soll auch hinfürs / vmb haltender
Gleichheit willen / gemeiner vnserer
Landschafft Bewilligung / weder in
vnsern Land-Städen / den Bürgern/
noch vff den Dörffern / beyde in vnserer Emptere /
oder denen von der Ritterschafft gehörende / Kessel-
oder Haußbier zu brawen / vnd dardurch der Tranck-
steuer gefreyet zu seyn / nicht verstattet werden /
sondern hiemit genzlich abgeschnitten / vnd verboten
seyn.

II.

Aus der Trancksteuer Ordnung

1595. S. 5.

G ij

Ref

§. 5. Kessel: vnd Haußbier bräwen / sollen gänztlich
eingestellt werden.

Wie auch hiermit das zu wider voriger Auß-
schreiben eingeriffene Kessel: vnd Haus Bier
brewen / weder in vnsern Landstädten den Bürgern/
noch auff den Dörffern / beydes vnsern Emptern/
oder denen von der Ritterschafft gehörende / hin-
füro nicht verstattet werden / sondern gänztlich ver-
botten seyn soll. Würde aber dieser vnserer Verord-
nung vber zuversicht keine volge geschehen / vnd vns
derhalben fernere Klage vnd Bericht einkommen /
So wollen wir solch verbotten / vnzimlich newer-
lich anmassen / aus Landes Fürstlicher Macht selbst
abschaffen lassen / damit vnter Geistlichen / Adel /
Bürgern / Händlern vnd Bawren / ein vnderscheid
gehalten werden müge. Dargegen mag sich ein
jeder des Geträncks bey vnsern Städten / vnd denen
so Brewens vnd Schenckens befugt / erholen / oder
das Bräwen so er zu seiner Nothdurfft bedarff / in ge-
meinen Bräwhäusern / gegen Erlegung der Tranck-
steuer / vnd anderer Gebür / verrichten.

III.

Aus den Instruction: vnd Pflichten,
Puncten / §. 12.

Wie auch ob angeregter Trancksteuer Ordnung
zuwider / das Kessel: vnd Haußbier bräwen /
so

so wohl in den Städten / als bey den Ampts vnd
Adelichen Dörffern zur vngedühr eingerissen / vnd
demselben bey diesen Kriegsturbeln vnd confundi-
ten Zeiten / zu verfang vnd Schmälerung des Fürstl.
interesse mit vnzüemender conniventz nachgesehen
worden / Als sollen die vorige ergangene Fürstl. ver-
bot hiermit erwiedert / vnd dieselbe noch eins vor
allemal gantzlichen abgeschafft vnd so wol auff dem
Lande / als bey allen Städten / in Verbot gelegt seyn /
bey Verlust der Biere / Bräu : vnd Bürgerrech-
tens / vnd andern ernstlichen Bestraffungen.

IV.

Von Gottes Gnaden / Friederich

Wilhelm Herzog zu Sachsen etc.

Lieber Getrewer / Wir werden berichtet / daß
sich unterschiedliche Leut in den Städten vnd
vff den Dorffschafften das Kesselbrewens vnterste-
hen sollen / vnd das gebrewete Bier theils vor sich ge-
brauchen vnd das übrige verkauffen / Dessen sich
etliche vnterm Prætext eines herbrachten vnd zuge-
lassenen freyen Tischtruncks beflüssigen /

Nun geben vnserer in Gott ruhenden Hoch-
löblichen Vorfahren publicirte Tranccksteuer Ord-
nung / darauff wiederholte Mandata vnd Auf-
schreiben / welche wir erneuern lassen wollen / die-
sals klärlichen zuvernemen / wie es in Liefferung der

§ iij

Trancck-

Trancksteuer / Befreyung des Tischtruncks / vnd
Vorkommung aller Mißbräuch gehalten werden
solle / zumahl darinnen das Kesselbrewen gänzli-
chen vnd bey vnnachlässiger Straff verbotten / Da-
hero wir auch dasselbe zu Schmälerung vnserer je-
ziger Zeit ohne das geringen Trancksteuer keines
weges nachgelassen vnd zusehen können / Sintemal
dadurch vns solche entweder ganz betrieglich vnd
arglistig entzogen / oder doch zum wenigsten das ge-
ringste den Einnehmern angezeigt / vnd Partirern
Betrug und Unterschlag verbottener Weiß gesucht
wirdet / Hierüber vnverborgen / wie weit der freye
Tischtrunck bewilligt / Nemlichen was jeder vff or-
dentlichen Brewstädten erbrewet / oder von andern
Aymersweiß erkauft / vnd selbst austrincket / aber
nicht was er verzeyffet / oder verbottener heimlicher
Weiß in Kesseln pfuschet / Wie dann durch sol-
chen Mißbrauch die befreyten Personen inhalts an-
gezogener Ordnung Mandaten vnd Ausschreiben
sich des beneficij gänzlich verlustigt machen / vnd
ernste Bestraffung zugewarten /

Demnach hiermit begehrende vnd befehlend / ihr
wollet in den Städten vnd vff den Dorffschafften
mit allem Fleiß vffsehen haben / darmit dergleichen
verbottenes Kesselbrewen vnd Pfuscheren nicht ge-
trieben werde / auch do etliche Personen / darun-
ter

ter auch die jenigen gemeint / so vnterm Prætext und
Schein des freyen Tischtruncks sich dergleichen be-
fleissigen / betreten / die Kessel abnehmen vnd zu ge-
bürender Bestrafung gehorsamlich berichten /
Ingleichen sollet ihr vff die jenige achtung geben /
Welche zwar das brewen vor ihren Tischtrunck be-
fugt / aber das schencken vnd verzeyffen nicht her-
bracht / daß dieselbe das Bier Saß: vnd Kannen-
weiß nicht verkauffen / vnd dadurch so wohl vns die
Trancksteuer entziehen / als den Städten vnd an-
dern an ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten Eintrag
vnd Schaden zufügen /

Daran geschicht unsere zuverlässige Meynung /
Datum Goburgk am 7. April. Anno 1641.

An die Beambte.

E N D E.



sonen/v
genes er
Biers /
oder au
Tischtr
verkauf
lassen/o
sonsten
Verlust
auch de
Superin
Schuln
vnfern
sondern
Landes
an Ger
kauffen
nigen le
erfolge
Maß v
ein jeder
gemelde
Landsch
Besten /
bestiegele



Tischtranc / et
gebravenen
hafft / von ein
en / zu ihrem
wieder nichts
arbeiten hin
elsweise / noch
beygenlicher

Amptleuten /
eßgleichen den
plenen / vnd
ffet / den sie in
t außtrincken /
der außserhalb
Ritterschafft
en / vnd ver
zum Vorpsen
r wordurch es
bgeschriebener
Kreis / dahin
en fellen oben
/ vff gemeiner
lben Nutz vnd
sonderlicher
D verrechtet /
Aber

